

Ausgabe 9 | 5. Mai 2015

Blitzeinsatz vom Arbeitsinspektorat oder Finanzpolizei? Neuer 24-Stunden-Notfalldienst der WKOÖ hilft sofort!

Die Finanzpolizei steht vor der Tür oder das Arbeitsinspektorat hat sich zu einer überraschenden Kontrolle entschieden. In solchen Notfällen stehen Unternehmer ab sofort nicht mehr alleine da. Eine 24-Stunden-Hotline hilft Betrieben bei unangemeldeten Behördeneinsätzen.

Bei Kontrollen des Arbeitsinspektorats und der Finanzpolizei fühlen sich viele Unternehmer den Kontrollorganen schutzlos ausgeliefert. Sie und ihre Mitarbeiter wissen oft nicht, wie sie sich in der konkreten Situation zu verhalten haben. Die WKOÖ hilft bei derartigen Notfällen nun mit Anweisungen zu den richtigen Verhaltensweisen. Durch eine zu jeder Tag- und Nachtzeit erreichbare Hotline wird Unterstützung geboten, wie die Rechte und Pflichten aus Sicht der Unternehmen aussehen.

Die WKOÖ erstellte mit der sogenannten „SOKO für Unternehmen“ ein neues Informationsangebot. Unternehmen werden in Form von persönlichen oder telefonischen Beratungsgesprächen sowie schriftlichen und elektronischen Unterlagen umfangreich über das korrekte Verhalten im Kontrollfall und über mögliche Vorbereitungsmaßnahmen informiert.

Falls eine unangemeldete Kontrolle im Betrieb stattfindet, steht ab sofort unter 05-90909-1100 ein kostenloser Rechtsbeistand rund um die Uhr zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind zur SOKO für Unternehmen bisher erstellt worden:

- **Vortragsunterlagen** von der Veranstaltung "Finanzpolizei oder Arbeitsinspektion kommt. Was tun bei Kontrollen?" am 20.1.2015
- **Produktblatt 24h / 7 Tage Hotline SOKO für Unternehmen:** Wie und wann können Sie diese Hotline nutzen?
- **Folder Finanzpolizei:** Informationen wie Sie sich und Ihre Mitarbeiter auf eventuelle Kontrollen vorbereiten können und im Kontrollfall verhalten sollen.
- **Folder Arbeitsinspektion:** Informationen wie Sie sich und Ihre Mitarbeiter auf eventuelle Kontrollen vorbereiten können und im Kontrollfall verhalten sollen.
- **Broschüre Finanzpolizei:** Broschüre der Wirtschaftskammern Österreichs zur Finanzpolizei: Organisation, Zuständigkeiten, Gegenstand der Kontrollen, Rechte und Pflichten der Unternehmen Informationen wie Sie sich und Ihre Mitarbeiter auf eventuelle Kontrollen vorbereiten können und im Kontrollfall verhalten sollen.
- **Informationsblatt Arbeitsinspektion:** Überblick über Aufgaben - Befugnisse - Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften - Strafverfahren

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Oberösterreich ist im Lehrlingsfieber

Normalerweise ist Samstag für Jugendliche ein Tag zum Ausschlafen, Freunde treffen und chillen. Für 798 Lehrlinge aus 95 oberösterreichischen Industriebetrieben hieß es letzten Samstag aber die Ärmel hochkrepeln und arbeiten, was das Zeug hält. Denn sie alle kämpften im traditionellen Lehrlingswettbewerb um ein Ziel: als Sieger hervorzugehen.

Es herrschte emsiger Betrieb in den 21 Austragungsorten des technischen Lehrlingswettbewerbs. Unter den kritischen Augen von 70 Ausbildern aus Industriebetrieben wurde gefeilt, geschweißt und gedrahtet. Denn nur die Besten der Besten stehen beim Lehrlingsaward am 23. Juni 2015 auf der Bühne und können die heiß begehrte Siegetrophäe in Empfang nehmen.

Dass neben der Anstrengung auch viel Spaß dabei ist, war in vielen Gesichtern ersichtlich. „In den vergangenen beiden Wochen haben wir uns gezielt auf den Lehrlingswettbewerb vorbereitet“, erklärte Laura Wasserfall, Lehrling für Produktionstechnik in der voestalpine, für die sich die Berufswahl bereits vor Jahren abgezeichnet hat. „Mit den Händen arbeiten gefiel mir immer und meine Freundinnen finden meine Berufswahl auch wirklich cool. Eine habe ich so sehr davon überzeugen können, dass sie selbst mit der Lehre zur Produktionstechnikerin begonnen hat“, so die Teilnehmerin.

Auch für Felix Wagner, ebenfalls Lehrling in der voestalpine, war früh klar, einen technischen Beruf zu erlernen. „Ich habe schon als Kind mit meinem Papa gearbeitet und mich dann für eine Lehrausbildung zum Metalltechniker entschieden, wobei mir da die Maschinenbautechnik am besten gefällt.“ Der engagierte Bursche wollte die Lehre bei der voestalpine unbedingt und nimmt dafür auch das tägliche Pendeln zwischen seinem Wohnort Bad Leonfelden und Linz trotz Anstrengung gerne in Kauf.

„Der Lehrlingswettbewerb ist eine perfekte Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung, weil unsere Lehrlinge die Prüfungssituation kennenlernen“, erklärt Bildungssprecher Rudolf Mark. „Zudem sind wir als Vertreter der oö. Industriebetriebe wirklich stolz auf die sehr guten Ergebnisse, die unsere jungen Mitarbeiter im Rahmen des Lehrlingswettbewerbes erzielen.“

Wer am 23. Juni tatsächlich im Scheinwerferlicht der Bühne des Design Centers stehen darf, entscheidet eine Fachjury. Und dann heißt es: Und der Gewinner ist ...

2. Stolpersteine im Arbeitsrecht

Die teuersten Fehler des Arbeitgebers

Sie sind mit einem Schreiben der Arbeiterkammer oder Gewerkschaft konfrontiert? Die Behörde leitet ein Strafverfahren wegen Lohndumping gegen Sie ein? Holen Sie sich die nötigen Informationen, um derartige Situationen von vornherein zu vermeiden oder um sich mit guten Argumenten auszustatten, um fordernde Mitarbeiter, AK und Behörden zu überzeugen. Diese Informationsveranstaltung klärt Sie anhand von praxisnahen Beispielen und aktueller Judikatur über die teuersten Fehler im Arbeitsrecht auf!

Ausgabe 9 | 5.5.2015

MMag. Simon Steidl | T 05-90909-4230

BILDUNG

Inhalte:

- Lohn- und Sozialdumping - mit 1.1.2015 wurde es ernst!
- Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung --> endlich Erleichterungen für den Arbeitgeber
- Chef wusste nichts von Überstunden sind diese in jedem Fall zu bezahlen?
- Krankenstand Wann der Arbeitnehmer den Entgeltfortzahlungsanspruch verliert
- Entlassung eines Mitarbeiters --> Wie Sie das Risiko einer Anfechtung minimieren!
- Betriebsübungen Wie sie entstehen, wie Sie sie vermeiden und beenden können?
- Schaden durch einen Mitarbeiter --> wie kommen Sie zu Ihrem Ersatzanspruch?
- Unbezahlte Arbeitsleistung durch Schnuppertage?

Termin/Ort: Mo, 18.05.2015, 16.00 - 18.00 Uhr
WKO Linz, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,-- / Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Vortragsnummer: 13038w

Anmeldung unter:

WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE

Wiener Straße 150

4021 Linz

T 05-7000-7053

E unternehmerakademie@wifi-ooe.at

Ausgabe 9 | 5.5.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

1. Macht das Energieeffizienzgesetz Strom teurer?

25. März 2015 | Autor: Heinz Krejci

Noch verfügt der Mensch nicht über unbegrenzte Energiequellen. Daher ist Energiesparen nötig. In Zukunft sollen Maschinen, Geräte, Gebäude und sonstige Einrichtungen weniger Strom, Gas und sonstige Energiequellen als bisher benötigen.

Die EU beflügelt dieses Bestreben durch die Richtlinie 2012/27/EU. Das seit 1. Jänner geltende österreichische Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) setzt diese Richtlinie um. Demnach haben unter anderem Energielieferanten ab diesem Zeitpunkt bis einschließlich 2020 eine Reduktion ihres jeweiligen Energieabsatzes um jährlich 0,6 Prozent als „Effizienzmaßnahme nachzuweisen“.

Sparen oder zahlen

Es sind also bisherige energierelevante Einrichtungen entsprechend umzurüsten und zu dokumentieren. Gelingt das nicht, werden die Energielieferanten „bestraft“: Sie haben für jede einzusparende kWh, die nicht eingespart wurde, an den Bund einen „Ausgleichsbetrag“ in der Höhe von derzeit 20 Cent pro kWh zu bezahlen. Dieser Betrag kann durch Verordnung der E-Control unter bestimmten Umständen erhöht, nicht aber gesenkt werden.

Die Energieversorger können nicht alle von ihnen erwarteten Einsparungsmaßnahmen in ihrem eigenen Betriebsbereich stemmen. Diese Maßnahmen müssen vielmehr in erheblichem Maße von den Kunden selbst gesetzt oder auf andere Weise (insbesondere durch vom EEffG erlaubten Zukauf auf entsprechenden „Handelsplattformen“) besorgt werden.

Die Energielieferanten können ihre Kunden nicht zwingen, solche Einsparungsmaßnahmen zu setzen. Nur werbendes Zureden, Beraten und Vermitteln diverser Förderungen sind möglich. Solche Investitionen sind aber oft teuer oder rentieren sich erst auf lange Sicht, sodass die Kunden sie unterlassen. Die Energielieferanten selbst können also das vorgeschriebene Sparprogramm nicht strikt durchsetzen. Dennoch müssen sie, wenn es nicht erfüllt wird, an den Bund „Ausgleichszahlungen“ leisten.

Kostenabwälzung als Selbstbefreiung und Druckausübung

Es liegt daher für die Energielieferanten nahe, von den Kunden (wenigstens) zu verlangen, sich an den „Strafzahlungen“ auf adäquate Weise zu beteiligen. Auf diese Weise schieben die Energielieferanten eine Last ab, für die sie weitgehend nichts können, und erhöhen gleichzeitig durch Verteuerung der gelieferten Energie den Druck auf die Kunden, Energiesparmaßnahmen zu ergreifen.

Es ist verständlich, dass die Energielieferanten diese Entlastung auf möglichst einfache Weise erreichen wollen. Viele von ihnen berufen sich daher auf die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ihrer Energielieferungsverträge enthaltenen Preisanpassungsklauseln. Sie sehen im vorliegenden Sachverhalt einen Anwendungsfall dieser Klauseln und wollen den Kunden ohne weiteres einseitig den ihnen zugemessenen Anteil am künftig möglicherweise fälligen Ausgleichsbetrag verrechnen.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Diese Vorgangsweise stößt auf Widerstand.

Zum einen sprach sich die E-Control gegen eine Überwälzung drohender Ausgleichsbeträge auf Kunden aus, die Verbraucher nach dem Konsumentenschutzgesetz sind. Dies führte dazu, dass die Energielieferanten die Kostenüberwälzung auf unternehmerisch tätige Kunden beschränkten.

Doch wollen sich auch viele unternehmerische Kunden mit einer einseitig dekretierten Kostenüberwälzung nicht abfinden. So schaltete sich die Bundeswirtschaftskammer in Kooperation mit den Landeskammern ein, um eine Eskalation des Konflikts zu vermeiden und eine zweckentsprechende Lösung zu fördern. Demgegenüber sehen sich die Energielieferanten im Recht und verweisen auf die bestehenden Energielieferungsverträge.

[Weiter lesen](#)

Quelle: www.andreas-unterberger.at

2. Jobs fallen bei Vattenfall Rotstift zum Opfer

Der auch in Deutschland tätige schwedische Energieriese [Vattenfall](#) will 1.000 Vollzeitstellen streichen. Wie der Konzern bekannt gegeben hat, soll das Unternehmen neu aufgestellt werden. Vorstandschef Magnus Hall plant unter anderem den Verkauf des deutschen Braunkohlegeschäfts.

Großhandelspreise belasten

Der Energieversorger, der mehr als 30.000 Mitarbeiter beschäftigt, davon etwa die Hälfte in Deutschland, sieht sich derzeit unter Druck. In den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres reduzierte sich der bereinigte operative Gewinn um 15 Prozent auf 7,7 Mrd. Kronen (rund 822 Mio. Euro). Vor allem die gefallenen Großhandelspreise machen den Schweden schwer zu schaffen. Schließlich sind sie wegen des Ausbaus des Ökostroms und der Überkapazitäten an Kraftwerken auf den tiefsten Stand seit Jahren gesunken.

Um langfristig wieder rentabler werden zu können, hatte Hall auch die Abschaltung der Meiler 1 und 2 des schwedischen Atomkraftwerks Ringhal, an denen [E.ON](#) mit knapp 30 Prozent beteiligt ist, ins Gespräch gebracht - und zwar nicht erst 2025, sondern bereits zwischen 2018 und 2020. In Sachen Braunkohlegeschäft in Deutschland will der Versorger den Eigentümern bis Ende des Jahres etwas präsentieren, wie es heißt. Trotz vieler Interessenten müssen laut dem Manager noch viele Klimaschutzauflagen geklärt werden.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

3. Österreichischer Staatspreis für Umwelt- und Energietechnologie 2015

Innovative Energie- und Umwelttechnologieprojekte in drei Kategorien gesucht - Einreichfrist: **5. Juni 2015, 12:00 Uhr**

Vizekanzler und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner, Umweltminister Andrä Rupprechter und Technologieminister Alois Stöger loben gemeinsam den „Staatspreis Umwelt- und Energietechnologie 2015“ aus. Der Staatspreis verdeutlicht die steigende Bedeutung der Umwelt- und Energietechnologie - sowohl für die Wirtschaft, als auch für Umwelt-, Energie-, Ressourcen- und Forschungspolitik.

Österreichische Energie- und Umwelttechnologieunternehmen besetzen in vielen Technologiefeldern weltweit eine herausragende Position. Sie leisten einen beeindruckenden Beitrag zum Schutz von Umwelt und Klima sowie zu Wachstum und Beschäftigung. Diese Stärken gilt es zu wahren und weiter auszubauen. Der Staatspreis ist die höchste Auszeichnung der heimischen Energie- und Umwelttechnologiebranche und zeichnet Unternehmen für ihre technologischen Innovationen, hochqualitativen Produkte und Systemleistungen der Umwelttechnik aus. Der Staatspreis wird am 16. Oktober 2015 in den Redoutensälen der Wiener Hofburg vergeben.

Staatspreiskriterien im Überblick

Die Bewertung der Projekte beinhaltet eine inhaltliche Schwerpunktsetzung gemäß den umwelt-, energie- und klimapolitischen Zielsetzungen Österreichs. Bei der Vergabe kommen insbesondere folgende Kriterien zur Anwendung:

- **Innovationsgehalt:** Projekte sollen einen hohen Innovationsgehalt und hohe technische und wissenschaftliche Qualität der Forschungsleistung hinsichtlich der entwickelten Produkte, Komponenten, Dienstleistungen bzw. Verfahren aufweisen.
- **Beitrag zu Klima- und Energiezielen:** Bewertet werden das Potenzial zur Erreichung der nationalen Klima- und Energieziele.
- **Beitrag zur Nachhaltigkeit mit besonderem Schwerpunkt auf die Klima- und Ressourcenproblematik:** Bewertet werden das Potenzial zur Erreichung der Klima- und Energieziele und der Beitrag zu Nachhaltigkeitszielen wie beispielsweise Umweltverträglichkeit, Ressourceneffizienz und Sozialverträglichkeit sowie zu weiteren Zielen wie Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz.
- **Potenzial:** Beurteilt werden das Umsetzungs- bzw. Marktpotenzial im In- und Ausland, das Potenzial zur Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze sowie der mögliche Auf- und Ausbau von Technologieführerschaften.

Die Ausschreibungsunterlagen, Kriterien und weitere Informationen zum „Staatspreis Umwelt- und Energietechnologie 2015“ sowie zum Sonderpreis „Start-up Ressourceneffizienz“ stehen unter www.ecolinx.at zur Verfügung. Die Bewerbungsunterlagen können auch unter der Email-Adresse staatspreis@oegut.at angefordert werden.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

4. Neuer Aluminium-Akku lädt sich in Minutenschnelle

„Wunder-Batterie“ entzündet sich auch nicht unbeabsichtigt von alleine

Forscher der [Stanford University](#) haben einen Aluminium-Ionen-Akku entwickelt, der sich in Minuten auflädt. Gleichzeitig bietet er eine sehr hohe Lebensdauer. Ein weiterer Vorteil: Aluminium-Akkus sind relativ günstig und im Vergleich zu Alkalibatterien umweltfreundlich. Gegenüber Lithium-Ionen-Akkus punktet die Entwicklung auch in puncto Sicherheit, denn ein plötzliches Abfackeln ist nicht zu befürchten. „Unser Akku fängt kein Feuer, selbst wenn man ihn anbohrt“, so Hongjie Dai, Chemieprofessor in Stanford.

Mit den in Elektronikprodukten gängigen Lithium-Ionen-Akkus kam es immer wieder zu Bränden. Eben dieses Problem besteht mit den neuen Aluminium-Ionen-Akkus nicht. Damit diese eine Chance haben, wirklich in den Alltag Einzug zu halten, muss freilich auch die Performance stimmen. In „Nature“ online vorveröffentlichten Daten zufolge ist das der Fall. Denn die Neuentwicklung lädt nicht nur extrem schnell, sondern hält auch über 7.500 Ladezyklen aus. Damit sticht sie gängige Lithium-Ionen-Akkus aus.

Eigentlich arbeiten Forscher schon seit Jahrzehnten an Aluminium-Akkus, da diese einen günstigen Preis, geringes Brandrisiko und hohe Kapazitäten versprechen. Doch die Lebensdauer ist ein Problem. Die meisten halten nur um die 100 Ladezyklen, für alltägliche Anwendungen also viel zu kurz. „Dies ist das erste Mal, dass eine ultraschnelle Aluminium-Ionen-Batterie mit Stabilität für tausende Zyklen gebaut wurde“, schreibt das Stanford-Team. Zudem sei es gelungen, einen Prototypen teils in nur einer Minute aufzuladen.

Ermöglicht hat das ein glücklicher Zufall. Neben einer Anode auf Aluminium braucht ein Akku nämlich auch eine Kathode aus einem Material, das die gewünschte Leistung bietet. „Wir haben zufällig entdeckt, dass eine einfache Lösung ist, Graphit zu nutzen“, so Dai. In der Studie hat das Team einige Varianten des einfachen Kohlenstoff-Materials bestimmt, die sich gut für Aluminium-Akkus eignen. Der Prototyp nutzt zudem ein Elektrolyt, das im Prinzip ein bei Raumtemperatur flüssiges Salz ist und daher eine flexible, polymerbeschichtete Hülle.

Ein zusätzlicher Vorteil ist laut den Forschern die Flexibilität des Akkus. „Man kann ihn biegen und falten, also hat er Potenzial für die Nutzung in flexiblen Elektronikgeräten“, meint der Stanford-Doktorand Ming Gong. Doch ortet das Team auch Anwendungsmöglichkeiten in größerem Maßstab. Aluminium-Akkus seien als Stromnetz-Zwischenspeicher für erneuerbare Energien interessant. „Das bedarf Akkus mit hoher Lebensdauer, die Energie schnell speichern und abgeben können“, so Dai. Noch unveröffentlichte Tests würden nahelegen, dass die Aluminium-Ionen-Akkus zehntausende Ladezyklen aushalten - was für Anwendungen auf Netzebene großartig wäre.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Firmenwertabschreibung ist keine Beihilfe

Die Beschränkung der Firmenwertabschreibung im Rahmen der Gruppenbesteuerung verstößt zwar gegen die Niederlassungsfreiheit, ist aber keine schädliche Beihilfe. Zu dieser Feststellung anhand eines Beispiels aus Oberösterreich kam die Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofs in ihren Schlussanträgen.

Der Verwaltungsgerichtshof legte im Vorjahr dem EuGH einen Fall zur Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe zur Vorabentscheidung vor. Ein Vorgehen, das völlig überraschend kam. Es geht dabei um die Frage, ob eine Firmenwertabschreibung bei Anschaffung einer inländischen Beteiligung eine schädliche Beihilfe darstellt. Derartige Beihilfen können von der EU-Kommission innerhalb von 10 Jahren zurückgefordert werden.

Die Ausgangssituation: Eine Firma fragte nach, warum eine Firmenwertabschreibung bei Anschaffung einer inländischen Beteiligung erlaubt, für ausländische Beteiligungen aber verboten ist. Seitens des UFS wurde daraufhin entschieden, dass eine Einschränkung auf inländische Beteiligungen gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße. Das Finanzamt reichte aufgrund der Entscheidung eine Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein. Dieser teilte die Bedenken des UFS zur Niederlassungsfreiheit und brachte die Beihilfenproblematik vor den EuGH.

Der Schlussantrag der Generalanwältin, dem der EuGH zu 80 Prozent folgt, wird von der sparte.industrie mit Erleichterung aufgenommen. Würde die Firmenwertabschreibung tatsächlich als Beihilfe angesehen werden, müssten auch jene Unternehmen, die sich ab 2005 in Österreich angesiedelt haben, diese Beihilfen zurückzahlen. Und das wäre nicht nur ein schwerer finanzieller Rückschlag für die Unternehmer, sondern auch ein massiver Schaden für den Wirtschaftsstandort. Es bleibt zu hoffen, dass der EuGH dem [Schlussantrag](#) der Generalanwältin folgt.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Vorübergehende Verwendung von drittländischen KFZ in der EU

Gemäß dem Zollkodex der Gemeinschaft (ZK; VO 2913/92) gibt es das Zollverfahren der Vorübergehenden Verwendung. Im Rahmen dieses Zollverfahrens dürfen drittländische Waren vorübergehend zur Nutzung in der EU, ohne Eingangsabgaben entrichten zu müssen, eingebracht werden. Die näheren Bestimmungen dazu sind in der Zollkodex- Durchführungsverordnung (ZK-DVO; VO 2454/93) in den Art. 553 ff ZK-DVO festgelegt.

Gemäß Artikel 561 ZK-DVO dürfen dies auch Mitarbeiter eines drittländischen Unternehmens, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der EU haben, unter bestimmten Bedingungen.

Mit der Regelung der VO 234/2015, ABI. Nr. L 39 vom 14.2.2015 S. 13, wird die Regelung ab 1. Mai 2015 dahingehend verschärft, dass bei einem drittländischen Betrieb Beschäftigte dieses Verfahren nur mehr für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe verwenden dürfen.

Dies hat zur Folge, dass die bisher erlaubte darüberhinausgehende Nutzung als „Familienfahrzeug“ - auch wenn dies im Anstellungsvertrag vorgesehen ist - zollrechtlich nur mehr erlaubt ist, wenn das Fahrzeug in der EU verzollt wird.

Andererseits dürfen nun aber auch andere Beschäftigte als Angestellte, gemeint sind vor allem Leiharbeiter und Führungskräfte, die KFZ in der vorübergehenden Verwendung auch für Heimfahrten an den Wohnsitz nützen.

Bundesministerium für Finanzen, 18. März 2015

Ausgabe 9 | 5.5.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Steuerbegünstigte Abfertigung bei Änderungskündigung Alle Informationen!

Arbeitsverträge und die darin zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Arbeitsbedingungen können nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden. Oftmals sind Reduzierungen der Arbeitszeit aus Sicht des Arbeitgebers aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich; eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages scheitert allerdings allzu oft an der fehlenden Zustimmung des Arbeitnehmers.

Eine Möglichkeit den Arbeitnehmer doch zu einer Reduzierung der Arbeitszeit zu bewegen, wäre eine Änderungskündigung unter gleichzeitiger steuerbegünstigter Auszahlung der Abfertigung Alt.

Da bei Änderungskündigungen die beiden Dienstverhältnisse nahtlos aneinander anschließen, müssen folgende Spielregeln eingehalten werden, damit aus Sicht der Finanz das „alte“ Dienstverhältnis als beendet anzusehen ist:

- Das Arbeitsverhältnis muss durch (Änderungs-)Kündigung oder einvernehmliche Auflösung beendet werden und
- Der Arbeitnehmer muss bei der GKK zunächst abgemeldet und dann im neuen (geänderten) Arbeitsverhältnis wieder angemeldet werden und
- Alle Beendigungsansprüche des „alten“ Arbeitsverhältnisses müssen abgerechnet und ausbezahlt werden und
- Das neue Arbeitsverhältnis muss mit einer wesentlich verminderten Entlohnung (dauerhafte Bezugsreduktion um mindestens 25 Prozent) abgeschlossen werden und
- Der Arbeitnehmer muss mit dem neuen Dienstverhältnis in das Abfertigungssystem Neu wechseln.

Vermeiden Sie folgende Fehler, die die steuerbegünstigte Auszahlung der Abfertigung unmöglich machen würden:

- Es werden nicht alle Ansprüche abgerechnet und ausbezahlt (z.B. Urlaub oder Zeitguthaben werden ins neue Dienstverhältnis übertragen)
- Durch Überstunden, Provisionen oder sonstige unvorhergesehene Entgelte wird die erforderliche Bezugsreduktion teilweise rückgängig gemacht oder umgangen. Es werden hier die Gesamteinkommen - Grundgehälter inklusive Provisionen, Prämien, Überstunden usw. - gegenübergestellt.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Die Grunderwerbsteuerbefreiung im Zuge der Übertragung von Betriebsvermögen

Eine Betrachtung der aktuell gültigen Rechtslage mit Ausblick auf mögliche Änderungen im Zuge der Steuerreform

Nach derzeit noch gültiger Rechtslage ist der unentgeltliche Erwerb von (Betriebs-) Vermögen - wenn damit Grundstücke mitübertragen werden - bis zu einem Wert von Euro 365.000,-- (Freibetrag), unter bestimmten Voraussetzungen von der Grunderwerbsteuer (GrESt) befreit. Welche Voraussetzungen zu erfüllen sind um in Genuss dieser Befreiung zu kommen und welche gesetzlichen Änderungen in diesem Bereich anstehen dürften, wird im folgenden Artikel näher erläutert.

Welche persönlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Beim Erwerber muss es sich um eine natürliche Person handeln. Nicht befreit sind daher Übertragungen an juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes.

Der Übergeber muss bei Schenkungen unter Lebenden das 55. Lebensjahr vollendet haben oder wegen körperlicher oder geistiger Behinderung in einem Ausmaß erwerbsunfähig sein, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen. Die Beeinträchtigung ist mit einem medizinischen Gutachten eines allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einer medizinische Beurteilung durch den zuständigen Sozialversicherungsträger nachzuweisen.

Aufgrund einer Novelle zum Grunderwerbsteuergesetz im Frühjahr 2014 ist seit Juni 2014 der „Betriebsfreibetrag“ von EUR 365.000,-- nur mehr auf Erwerbe im Familienverband (Umschreibung diese Kreises siehe unten) anwendbar.

Welche Art von Vermögen ist befreit?

Zum Vermögen zählen nur Betriebe und Teilbetriebe, die der Einkunftserzielung aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb dienen.

Befreit sind auch Grundstücke, die der Mitunternehmerschaft von einem Mitunternehmer zur Nutzung überlassen sind. Dies allerdings auch nur dann, wenn diese gemeinsam mit Mitunternehmeranteilen zugewendet werden und der Übergeber mindestens zu einem Viertel am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist. Der Schenkungsgeber oder Erblasser muss daher im Zeitpunkt des Todes mindestens zu einem Viertel am Vermögen der Gesellschaft (OG, KG, GesbR oder unechte stille Gesellschaft) beteiligt gewesen sein. Grundstücke sind auch nur dann begünstigt, wenn ihr Erwerb unmittelbar mit der Übertragung des Mitunternehmeranteiles erfolgt.

Wann steht der Freibetrag zu?

GrESt-frei ist die Zuwendung eines Anteils von mindestens einem Viertel des Betriebes. Ein gesamter Teilbetrieb oder ein Anteil an einem Teilbetrieb ist befreit, wenn deren Wert mindestens ein Viertel des gesamten Betriebes beträgt. Auch für einen Mitunternehmeranteil von zumindest einem Viertel steht die Befreiung zu.

Beim Erwerb eines Anteils ist die Aliquotierung des Freibetrages vorgesehen.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Begünstigter Familienkreis (Familienverband)

Zum begünstigten Familienkreis zählen der Ehegatte, der eingetragene Partner und der Lebensgefährte, sofern ein gemeinsamer Haushalt besteht oder bestanden hat. Auch der Elternteil, ein Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind des Übergebers zählen zum Familienkreis.

Auf welchen Betrag wird die Grunderwerbsteuer angewendet?

Bemessungsgrundlage für die GrEST ist grundsätzlich der Wert der Gegenleistung (z.B. Kaufpreis) zuzüglich der übernommenen Verpflichtungen (z.B. Schulden). Bei den in diesem Artikel bezeichneten begünstigten unentgeltlichen Erwerbsvorgängen ist die Steuer vom dreifachen Einheitswert, maximal jedoch von 30 Prozent des gemeinen Wertes (de facto des Verkehrswertes) zu berechnen. Die gilt auch bei Vorliegen einer Gegenleistung (zB Wohnrecht). Bei Land- und forstwirtschaftlicher Übergabe bemisst sich die Steuer vom einfachen Einheitswert. Der zweifache Einheitswert kommt bei Umgründungsvorgängen zur Anwendung.

Höhe der Grunderwerbsteuer

Der Erwerb durch Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten (sofern ein gemeinsamer Haushalt besteht oder bestanden hat), Elternteil, Kind oder durch Enkel-, Stief-, Wahl-, Schwiegerkind des Übergebers beträgt 2 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Ebenso der Erwerb durch Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und Ersparnisse bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.

3,5 Prozent beträgt die Steuer beim Erwerb durch andere Personen.

Geplante Änderungen durch die Steuerreform:

Nach den derzeit vorliegenden Informationen (Vortrag an den Ministerrat am 17.03.2015) sollen unentgeltliche Weitergaben (insbesondere im Familienverband) nunmehr auf Basis von Verkehrswerten (statt bisher auf Basis des - dreifachen Einheitswertes) berechnet werden.

Gleichzeitig soll die Besteuerung von unentgeltlichen Übertragungen mit einem Verkehrswert bis zu EUR 250.000,- mit 0,5 Prozent, bis EUR 400.000 mit 2 Prozent und darüber hinaus mit 3,5 Prozent besteuert werden (Stufentarif). Bei unentgeltlichen Weitergaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommt weiterhin der (neue) einfache Einheitswert zur Anwendung.

Bei Erwerb (Übertragungen) von Immobilien im Rahmen von Betriebsübertragungen soll der Freibetrag von bisher EUR 365.000,- auf EUR 900.000,- erhöht werden. Für Härtefälle - insbesondere im Tourismusbereich - sollen noch Lösungen erarbeitet werden.

Es handelt sich wie gesagt um einen vorliegenden Entwurf, die tatsächliche Gesetzeswerdung - insbesondere auch, ab wann diese Änderungen gelten sollen - bleibt abzuwarten.

Nähere Details zur derzeit bestehenden Befreiungsregelung finden Sie in unseren entsprechenden Merkblättern zur „Grunderwerbsteuer“ sowie „Erbschafts- und Schenkungssteuer/Grunderwerbsteuer - Freibetrag bei der Übertragung von Betriebsvermögen“ auf unserer Homepage wko.at.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Vorankündigung: Unternehmenskauf & Verkauf

Diese Informationsveranstaltung informiert Sie über steuerliche und wirtschaftliche Aspekte rund um den Unternehmenskauf & -verkauf. Schwerpunkt sind die ertrags- und verkehrssteuerlichen Rechtsfolgen der entgeltlichen Übertragung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft, sowie einer Unternehmensübertragung durch Verkauf der Anteile, jeweils präsentiert aus der Sicht des Verkäufers und des Käufers. Zudem erhalten Sie Tipps aus der Beraterpraxis zur Kaufpreisfindung sowie zu wirtschaftlichen Aspekten der Kaufvertragsgestaltung.

Zu diesem Thema wird folgender Veranstaltungstermin angeboten.

Do, 18.6.2015, 16.00 - 18.00 Uhr
WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Preis: WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,--
Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der beigefügten [Vorankündigung](#).

Ausgabe 9 | 5.5.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. Innovations-Forum: Crowd Ideas - vom Geheimlabor zur offenen Innovation

Kollektive Intelligenz - durch die Kraft der Masse tatsächlich klüger? Open Innovation, also die zusätzliche Beteiligung externer Ideengeber an der Entwicklung, kommt bei Unternehmen immer mehr in Mode.

Wer im harten, globalen Wettbewerb künftig bestehen will, muss sich anstrengen, der Konkurrenz stets einen Schritt voraus zu sein. Mit internen Ressourcen alleine ist das zumeist nicht mehr zu bewältigen. Durch neue Technologien ist es mittlerweile für Unternehmen aller Größenklassen möglich, Ideen externer Mitdenker für unterschiedlichste Fragestellungen geschickt zu nutzen.

Wie funktionieren derartige Systeme? Welche Voraussetzungen sind erforderlich, um mit der Kraft der Masse tatsächlich schlaunere Lösungen zu generieren? Antworten darauf gibt Ihnen der europaweit anerkannte **Innovationsexperte Prof. Dr. Oliver Gassmann**, Direktor des **Instituts für Technologie-management an der Universität St. Gallen** und 2014 zum Top 45 Forscher weltweit ausgezeichnet.

Die **EAM Systems GmbH** und die **Alois Pöttinger Maschinenfabrik GmbH** haben bereits verschiedene Formen der Co-Creation genutzt und berichten, wie es ihnen gelungen ist, die Ideen der Masse zu „ernten“.

Sichern Sie sich schon jetzt Ihren Teilnehmerplatz für das Innovations-Forum 2015, das von der sparte.industrie und dem Service Center der WKO Oberösterreich veranstaltet und von der Hypo Landesbank Vorarlberg sowie den OÖ Nachrichten unterstützt wird.

Termin: Mittwoch, 10. Juni 2015, 14:00 bis ca. 18:00 Uhr
Ort: WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Teilnahmegebühr:
Euro 95,-- für Mitglieder der WKO Oberösterreich bzw.
Euro 120,-- für Nicht-Mitglieder

Nähere Informationen und Anmeldung bis 5. Juni unter: <https://online.wkooe.at/WKO/2015-23261>

Kontakt: WKO Oberösterreich, T 05-90909-3661, E sc.veranstaltung@wkooe.at

2. EU F&E-Veranstaltungen: Horizon 2020 - Nano, Werkstoffe & Produktion

Folgende Veranstaltungen bieten eine ausgezeichnete Gelegenheit sich auf europäischer Ebene zu vernetzen und mögliche Kooperationspartner für Forschungs- und/oder Innovationsprojekte innerhalb des [EU-Forschungs-und Innovationsprogramms „Horizon 2020“](#) für die kommende Ausschreibungsrunde zu gewinnen.

- PRODUCTION - 19. Mai 2015, Warschau, Polen: „International Networking Day on Factories of the Future“, >> [nähere Informationen](#)
- PRODUCTION, PROCESSING - 24. Juni 2015, Nantes, Frankreich: „EU Brokerage Event - Advanced Manufacturing and Processing in Horizon 2020“, >> [nähere Informationen](#)

Ausgabe 9 | 5.5.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

- PROCESSING - 29. Juni 2015, Brüssel, Belgien: „Introducing SPIRE-2014 projects“, [>> nähere Informationen](#)

Kontakt: FFG - Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, DI Gerald Kern, T 05-7755-4301, E gerald.kern@ffg.at

3. Forum Produktion 2015: Industrie 4.0, 3D-Druck, aktuelle Ausschreibung „Produktion der Zukunft“

Das Forum Produktion wird von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) veranstaltet. Hochkarätige Experten und Expertinnen diskutieren am 27.5. über Trends und Entwicklungen in der Produktion, der 28.5. ist der aktuellen Ausschreibung „Produktion der Zukunft“ gewidmet.

Ziel des Forum Produktion ist die Diskussion aktueller und zukünftiger **Herausforderungen und Chancen in der Produktion**. Erstmals werden in einem interaktiven Veranstaltungsformat Entwicklungen in dynamischen Themenfeldern wie **Industrie 4.0** oder **3D-Druck** diskutiert.

Zur Eröffnung der **aktuellen Ausschreibungen „Produktion der Zukunft“** bietet das Forum Produktion am 28.5. Informationen zu den aktuellen Forschungsschwerpunkten und den neuen Formaten der diesjährigen Ausschreibungen. Ebenso werden weitere Förder- und Einreichmöglichkeiten im Bereich Produktion und Materialforschung vorgestellt.

Termin: 27. -28. Mai 2015

Ort: Tech Gate Vienna, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien

Nähere Informationen unter: www.ffg.at/forumproduktion

4. Fachdialog: Rohstoffeinsatz minimieren - Produktionskosten senken

Die Oö. Zukunftsakademie lädt zum Fachdialog „**Rohstoffeinsatz minimieren - Produktionskosten senken**“ am 22. Juni 2015 in den Redoutensälen in Linz herzlich ein.

Die Kostenstruktur im produzierenden Gewerbe hat sich seit der Industrialisierung grundlegend geändert: waren es früher die zahlreichen Arbeitskräfte, die den Hauptteil der Kosten eines Unternehmens ausmachten, sind es heute die Rohstoffe, also der Materialeinsatz, der für die Herstellung eines Produktes notwendig ist.

In diesem Fachdialog konzentrieren wir uns auf die zukünftigen Herausforderungen und Möglichkeiten für einen effizienten Ressourceneinsatz.

Wie ressourceneffizient ist Oberösterreich in den einzelnen Branchen, wo steht Ihr Unternehmen?

Nähere Informationen sowie Anmeldung unter: www.ooe-zukunftsakademie.at/va_rohstoffeinsatz.htm

Ausgabe 9 | 5.5.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

5. SMART Automation LINZ - Österreichs Fachmesse für industrielle Automatisierung

Die „SMART Automation Austria“ ist Österreichs einzige Fachmesse für die industrielle Automatisierung. Der Fokus ist auf die Fabrikautomatisierung und die Prozessautomatisierung gerichtet. Das Angebotsspektrum reicht von der Komponentenebene bis hin zu kompletten Systemen und integrierten Automatisierungslösungen und umfasst sämtliche Produktbereiche der industriellen Automatisierungstechnik.

Die Linzer „SMART Automation Austria“ findet heuer erstmals im Mai statt. Vom 19. bis 21. Mai 2015 trifft sich die Automatisierungsbranche im Design Center Linz zu ihrer wichtigsten österreichischen Informations- und Kommunikationsplattform. Bei der 9. Ausgabe sind mit 190 Direktausstellern und rund 210 vertretenen Firmen aus dem In- und Ausland alle zentralen Angebotssegmente der Branche repräsentativ vertreten.

Termin: 19. - 21. Mai 2015

Ort: Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz

Hinweis: Mit dem Online-Ticket sparen sich Fachbesucher 50 % des Ticketpreises und Wartezeiten an der Kassa.

Nähere Informationen unter: www.smart-linz.at

Ausgabe 9 | 5.5.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Begutachtung: Änderungen Luftbelastungsgebiete in Oberösterreich

Das Umweltministerium hat den Entwurf einer geänderten Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) erstellt. Sie soll eine Verordnung aus dem Jahr 2008 ablösen.

Der Entwurf weist bestimmte Gebiete als Luftbelastungsgebiete aus. Die Konsequenz für die Wirtschaft besteht darin, dass bei Vorhaben in solchen Gebiet bereits ab niedrigeren Schwellenwerten die Notwendigkeit eines UVP-Verfahrens zu prüfen ist.

Für Oberösterreich sind konkret folgende Änderungen geplant:

- Ein großer Teil des Gemeindegebiets von Traun östlich der B139 soll zusätzlich als belastetes Gebiet bezüglich Feinstaub ausgewiesen werden.
- Im Stadtgebiet von Linz soll das bisher festgelegte Belastungsgebiet für Stickstoffdioxid verkleinert werden (bisher gesamte Katastralgemeinde Linz, künftig Innenstadtbereich begrenzt durch Donaulände/B139/Kärntnerstraße und Blumauerstraße/Khevenhüllerstraße und Gruberstraße).
- Entlang wichtiger Straßenachsen in Linz sollen drei neue Belastungsgebiete festgelegt werden: 100 Meter beiderseits der Straßenachse der A7 vom Nordportal des Bindermicheltunnels bis zur Voestbrücke, 50 Meter beiderseits der Straßenachse des Autobahnzubringers zur A7 vom Knoten Hummelhof bis zur Westbrücke sowie von 30 Meter beiderseits der Achse der B 139 vom Südportal des Römerbergtunnels bis zur Westbrücke.

Andere bereits ausgewiesenen Gebiete (Teile von Linz sowie Gemeinde Steyregg bezüglich Feinstaub, A1 Westautobahn zwischen Anschlussstelle Enns und Knoten Haid bezüglich Feinstaub und Stickstoffdioxid, Welsner Innenstadt bezüglich Feinstaub) sollen weiter aufrecht bleiben.

Die Prüfung einer UVP-Pflicht bei abgesenkten Schwellenwerten innerhalb eines Luftbelastungsgebiets betrifft beispielsweise Vorhaben wie:

- Straßen
- Einkaufszentren
- Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen
- Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Grundchemikalien
- Gießereien
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung

Stellungnahmen müssen **bis spätestens 12. Mai 2015** beim Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at) eintreffen, damit wir sie in der laufenden Begutachtung berücksichtigen können.

Link: [Begutachtungsunterlagen](#)

Ausgabe 9 | 5.5.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

2. Begutachtung: Evaluierung der REACH-Verordnung im Auftrag des BMLFUW

Im Auftrag des BMLFUW wurde eine Studie zur Evaluierung der Auswirkungen der REACH-Verordnung auf die betroffenen Wirtschaftszweige und die gesamte Volkswirtschaft in Österreich erstellt. Ein Kapitel befasst sich mit Umsetzung zur Erfahrungen in Österreich. Daraus geht ua. hervor, dass die REACH-Verordnung insbesondere für kleinere Unternehmen erhebliche Probleme darstellt.

In einem anderen Kapitel wird versucht, gesamtwirtschaftliche Effekte abzuschätzen. Dazu werden insbesondere auch zusätzliche externe Kosten durch REACH für verschiedene Produktgruppen berechnet und Barwerte der volkswirtschaftlichen Kosten- und Nutzenkomponenten gegenüber gestellt.

Die Studie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der Nutzen die Kosten bei weitem übersteigt, wobei für diese Auswirkung in erster Linie Gesundheitseffekte im Bereich der Krebserkrankungen verantwortlich sind.

Die WKÖ sieht diese Ergebnisse in einer ersten Einschätzung durchaus kritisch. Allfällige Stellungnahmen müssen bis 15. Mai 2015 beim Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at) eintreffen, damit wir sie in der laufenden Begutachtung berücksichtigen können.

Link: [Begutachtungsunterlagen](#)

3. Europaschutzgebiet „Mond- und Attersee“

Das Land OÖ hat mit der Verordnung [LGBL. 44/2015](#) das Gebiet Mondsee und Attersee sowie vier Zubringerflüsse gemäß der FFH-Richtlinie als Europaschutzgebiet erlassen. Das Gebiet umfasst den Mond- und den Attersee, die Seeache sowie Teile des Weißenbaches, der Fuschler Ache in den Gemeinden St. Lorenz und Mondsee und der Zeller Ache. In der Verordnung ist auch ein Landschaftspflegeplan enthalten. Ziel ist die Erhaltung der vorkommenden Lebensraumtypen und Tierarten wie zB Perlfische und Seelaube.

Maßnahmen die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung.

Weiterhin sind zB die Linien- und Ausflugsschiffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten wie Segeln, Rudern, Wasserschifahren etc. erlaubt. Die Beschränkungen für das bestehende Naturschutzgebiet im Mündungsbereich der Fuschler Ache bleiben aufrecht.

Die Verordnung ist mit 30. April 2015 in Kraft getreten.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

4. „Welser Heide“ als Europaschutzgebiet erlassen

Das Land OÖ hat mit der Verordnung [LGBl. 45/2015](#) das Gebiet „Welser Heide“ in der Stadtgemeinde Wels als Europaschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie erlassen. In der Verordnung ist auch ein Landschaftspflegeplan enthalten. Ziel ist die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands regelmäßig auftretender Zugvogelarten wie zB Wachtel, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Feldlerche und Schwarzkehlchen.

Maßnahmen die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung.

Weiterhin sind zB der Flugbetrieb und die jährlichen Flugtage erlaubt.

Die Verordnung ist mit 30. April 2015 in Kraft getreten.

5. Änderung von Anhang XVII REACH-Verordnung hinsichtlich Blei

Anhang XVII der REACH-Verordnung enthält bereits Beschränkungen von Blei in Schmuckwaren. Die aktuelle Änderung der REACH-Verordnung ([Nr. 2015/628](#)) betrifft Unternehmen, die andere bleihaltige Erzeugnisse herstellen, in Verkehr bringen oder importieren wollen.

Verboten wird das Inverkehrbringen von Blei und Bleiverbindungen in Erzeugnissen jeglicher Art zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit, wenn

- der Bleigehalt im Erzeugnis bzw. den zugänglichen Teilen davon größer oder gleich 0,05 Prozent ist und
- die Erzeugnisse bzw. die zugänglichen Teile davon unter vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können.

Der Grenzwert von 0,05 Prozent Bleigehalt gilt nicht, wenn die Freisetzungsrates aus dem Erzeugnis $0,05 \mu\text{g}/\text{cm}^2$ pro Stunde (entspricht $0,05 \mu\text{g}/\text{g}/\text{h}$) nachweislich nicht überschreitet. Dies kann durch eine Beschichtung oder durch die Besonderheit in der Zusammensetzung des Erzeugnisses bedingt sein.

Bestimmte Erzeugnisse wie zB bei Kristallglas, Email, Schlüssel und Schlösser oder Musikinstrumente sind von den Beschränkungen generell ausgenommen. Ferner gelten die Beschränkungen auch nicht für Erzeugnisse, die vor dem 1. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.

Die Änderung tritt am 13. Mai 2015 in Kraft.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

6. Berichtigungen der EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Die aktuelle Kundmachung im [Amtsblatt der Europäischen Union L 94](#) enthält über 200 Berichtigungen zur deutschen Fassung der CLP-Verordnung.

Zum Teil handelt es sich lediglich um bloße Korrekturen von Schreibfehlern. Andere Korrekturen betreffen die Verwendung von Begriffen in der deutschen Fassung der CLP-Verordnung. Auch einzelne Fehler in Fließbildern zur Einstufung gefährlicher Stoffe und Gemische werden korrigiert. Schließlich gibt es geringfügige Änderungen bei den Formulierungen des Gefahrenhinweises EUH 001 sowie bei den Formulierungen einiger Sicherheitshinweise.

Die Berichtigungen betreffen Unternehmen, die für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische nach der CLP-Verordnung verantwortlich sind.

Die Berichtigungen gelten seit 10. April 2015. In der Praxis wird es für die Korrektur von Formulierungen auf bereits bestehenden Kennzeichnungsetiketten sicher Toleranzfristen geben, da die alten Formulierungen sinngemäß die gleiche Bedeutung besitzen wie die neuen.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-4210

1. TRIGOS OÖ 2015

Der TRIGOS, die führende Auszeichnung für Unternehmen mit Verantwortung, wird heuer bereits zum vierten Mal auch auf regionaler Ebene von der WKO Oberösterreich, dem Land Oberösterreich, der Industriellenvereinigung und wichtigen Sozial- und Umwelteinrichtungen verliehen.

Prämiert werden Unternehmen, die ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Verantwortung vorbildhaft wahrnehmen und erfolgreich in ihrer Unternehmensstrategie verankern.

Wir laden Sie sehr herzlich zur feierlichen Preisverleihung am Montag, den 18. Mai 2015 um 18:00 Uhr im WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4020 Linz ein und freuen uns auf Ihr Kommen.

Programm und Anmeldung:

Detailinfos zum Trigos OÖ 2015 finden Sie auf wko.at/ooe/unternehmerverantwortung oder unter www.trigos.at. Anmeldung per E-Mail an wp@wkoee.at. Die Teilnahme an der TRIGOS OÖ Preisverleihung 2015 ist kostenlos.

Ausgabe 9 | 5.5.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. OIB-Richtlinien 2015 veröffentlicht

Die OIB-Richtlinien dienen der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich. Sie werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach Beschluss in der Generalversammlung herausgegeben und stehen damit den Bundesländern zur Verfügung.

Ab sofort sind die im März beschlossenen OIB-Richtlinien in der aktuellen Fassung 2015 unter <http://www.oib.or.at/oib-richtlinien/richtlinien/2015> verfügbar.

2. Selbstcheck für Unternehmen zur Barrierefreiheit

Bekanntlich laufen mit 31. Dezember 2015 die Übergangsfristen bzgl. Barrierefreiheit aus. Um unsere Mitgliedsbetriebe bestmöglich zu unterstützen, wurde ein unbürokratischer „Online-Barriere-Check“ entwickelt - Details siehe: www.barriere-check.at

Dieses neue Tool stellt eine tolle Ergänzung zu den umfangreichen Informationen auf <http://wko.at/ooe/barrierefreiheit> dar.

3. Das Vergaberecht in der Praxis

Als Unternehmer ist es unerlässlich zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit den Spielregeln der öffentlichen Auftragsvergabe vertraut zu sein. In dieser Informationsveranstaltung werden die relevanten Begriffe und Spielregeln dargestellt und das wichtigste Grundlagenwissen vermittelt.

Zu diesem Thema wird folgender Veranstaltungstermin angeboten:

Do, 18.6.2015, 16.00 - 18.00 Uhr
WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Preis: WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,--
Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der beigefügten [Vorankündigung](#).